

oder Chor vom Priester nochmals wiederholt, „gedoppelt“ wurden¹². Der Priester persolvierte nunmehr allein, was ihm und den Lektoren und dem Volk und seiner Schola wechselweise zukam: die farbige Vielfalt war – wie auf einem Schwarzweißfilm – reduziert auf Grautöne, der Farbdruck aus mehreren Platten eingeebnet in einen einzigen farblosen Druckvorgang.

Von dieser erneuerten, nicht eigentlich neuen Liturgie gibt die Liturgiekonstitution als *Grund und Ziel* an, „daß die fromme und tätige Teilnahme der Gläubigen erleichtert werde“ und „daß der eigentliche Sinn der einzelnen Teile und ihr wechselseitiger Zusammenhang deutlicher hervortreten“ (Art. 50). Bisher ist erst der *Grund* all dieser Bemühungen benannt, das *Ziel* damit aber noch nicht erreicht. Die Einsicht derer, die berufen sind, die anvertraute Herde Gottes zu weiden (1 Petr 5, 2) ist aber sicher eine notwendige und wesentliche Voraussetzung, daß das Ziel klar ins Auge gefaßt und erstrebt wird. Ein eigenwilliges und willkürliches Hantieren mit den Elementarteilen, des Kults und ebensowenig eine unerleuchtete Praxis ohne echte *θεωρία* werden das Heil nicht wirken können. Alle Bemühung um die liturgische Erneuerung muß das Bewußtsein von deren *zentraler Notwendigkeit* für das Heil der Welt haben, so wie es Art. 2 der Konstitution zusammenfaßt: „In der Liturgie, besonders im heiligen Opfer der Eucharistie, vollzieht sich nämlich das Werk unserer Erlösung, und so trägt sie in höchstem Maße dazu bei, daß das Leben der Gläubigen Ausdruck und Offenbarung des Mysteriums Christi und des eigentlichen Wesens der wahren Kirche wird, der es eigen ist, zugleich göttlich und menschlich zu sein, sichtbar und mit unsichtbaren Gütern ausgestattet, voll Eifer der Tätigkeit hingegeben und doch frei für die Beschauung, in der Welt zugegen und doch unterwegs; und zwar so, daß dabei das Menschliche auf das Göttliche hingeordnet und ihm untergeordnet ist, das Sichtbare auf das Unsichtbare, die Tätigkeit auf die Beschauung, das Gegenwärtige auf die künftige Stadt, die wir suchen. Dabei baut die Liturgie täglich die, welche drinnen sind, zum heiligen Tempel im Herrn auf, zur Wohnung Gottes im Geist bis zum Maße des Vollalters Christi. Zugleich stärkt sie wunderbar deren Kräfte, daß sie Christus verkünden. So stellt sie denen, die draußen sind, die Kirche vor Augen als Zeichen, das aufgerichtet ist unter den Völkern. Unter diesem sollen sich die zerstreuten Söhne Gottes zur Einheit sammeln, bis eine Hürde und ein Hirt wird.“

PASTORALFRAGEN

BRUNO PRIMETSHOFER

Zur Instruktion „Matrimonii Sacramentum“ über die Mischehen

Versuch eines Beitrags zum interkonfessionellen Gespräch

Das Zweite Vatikanische Konzil ist in der Frage der Mischehen nur insofern zu einer abschließenden Stellungnahme gekommen, als es seine Wünsche für eine Neugestaltung des kanonischen Rechts im Rahmen des Votums über das Ehesakrament zum Ausdruck brachte. Die Absicht der Konzilsväter war, daß der Papst von sich aus zu gegebener Zeit in Form eines *Motu proprio* ein neues, den geänderten Umständen besser angepaßtes Recht promulgiere¹. Diesem Wunsch des Konzils ist nunmehr durch die am 18. März 1966 veröffentlichte Instruktion der Kongregation für die

¹¹ Ep. 10/96 um 111/113.

¹² Art. 50 der Constitutio und Art. 48 der Instructio.

¹ Orientierung 28 (1964), 247.

Glaubenslehre (früher Kongregation des heiligen Offizium)² entsprochen worden. Inwieweit das neue Mischehenrecht, das ab 19. Mai 1966 in Geltung steht³, den Wünschen des Konzilsvotums entspricht, wird im weiteren Verlauf dieser Ausführungen noch zu zeigen sein⁴.

Die bereits vor und während des Konzils heftigst auf- und niedergehenden Wogen der Diskussion um die gemischten Ehen, namentlich um das von katholischer und protestantischer Seite oft leidenschaftlich angegriffene kanonische Mischehenrecht, ist nach dem Konzil keineswegs verstummt und hat insbesondere durch die erwähnte Instruktion neue Nahrung bekommen. Wer in den Wochen nach der ersten, halbamtlichen Verlautbarung dieser Instruktion im Osservatore Romano vom 19. März 1966 die Tages- und Wochenzeitungen Österreichs und Deutschlands verfolgte, mußte feststellen, daß die Konzilsdekrete bei weitem kein so allgemeines und lebhaftes Echo gefunden hatten wie diese kurze Instruktion. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als in den jüngstvergangenen Jahren immer wieder die Mischehen zwischen Katholiken und Protestanten als Testfall⁵ für die ökumenische Gesinnung der Kirche und das kanonische Mischehenrecht als Stein des Anstoßes zwischen den Konfessionen bezeichnet wurde. Angesichts der ständig steigenden Zahl von Mischehen zwischen Katholiken und Protestanten und angesichts der Tatsache, daß etwa ein Drittel der aus diesen Mischehen stammenden Kinder sowohl der einen wie der anderen Konfession verlorengehen und praktisch ohne Religion heranwachsen⁶, liegt die Dringlichkeit dieses Problems offen zutage.

Die Kommentare von protestantischer und teilweise auch von katholischer Seite zur Instruktion waren im allgemeinen ziemlich reserviert. Von seiten evangelischer Kreise wurde offen kritisiert, daß die Instruktion keineswegs den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen habe, sondern eher Grund zur Enttäuschung sei⁷. Dies ist eigentlich um so verwunderlicher, als Roger Mehl erst 1963 auf der Vierten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Montreal erklärt hatte, daß mit dem Tage, an dem die katholische Kirche aufhöre, diejenigen ihrer Kinder zu exkommunizieren, die in einer Mischehe den Segen einer protestantischen Kirche empfangen, sich nicht nur die Atmosphäre ändern, sondern auch eine der objektiven Bedingungen für das ökumenische Gespräch erfüllt sein werde⁸. Die Instruktion hat u. a., wie noch zu zeigen sein wird, dieser Erwartung entsprochen. Und trotzdem hat es den Anschein, als ob die von Roger Mehl ausgesprochene Prognose nicht in Erfüllung gegangen sei.

In der Diskussion um die Mischehe, näherhin um das diesbezügliche kanonische Recht, muß man immer wieder eine teils ungenaue, teils einseitige Darstellung von Sachverhalten feststellen, die zu einer unrichtigen Einschätzung der ganzen weitverzweigten und vielschichtigen Problematik des Mischehenrechts führen muß. Gerade jetzt geht es darum, nicht aus dem Zusammenhang gerissene Einzelheiten zu betrachten, sondern sich um eine Gesamtschau redlich zu mühen. Nur so ist ein wirklich frucht-

² Vgl. dazu das Motu proprio Pauls VI. vom 7. Dezember 1965 über Änderung von Name und Aufgabenbereich des hl. Offizium.

³ Die Instruktion „Matrimonii Sacramentum“ wurde zuerst im Osservatore Romano vom 19. März 1966 promulgiert. Die offizielle Verlautbarung mit einigen Verbesserungen im Text erfolgte in den AAS LVIII (1966), 235–239.

⁴ Orientierung 30 (1966), 81 bringt eine Gegenüberstellung des bisherigen Rechtes des CIC, des Konzilsvotums und der Instruktion „Matrimonii Sacramentum“.

⁵ Vgl. Deutsche Tagespost (Würzburg), Nr. 34 (23. März 1966) und die Erwiderung von J. C. Hampe, ebda, Nr. 58 (17. Mai 1966), 4.

⁶ Vgl. Feuerreiter 42 (16. April 1966), 20. Dazu die aufschlußreiche Untersuchung von H. Hunger, Religiöse Kindererziehung, in: W. Sucker — J. Lell — K. Nitzschke, Die Mischehe, Handbuch für die evangelische Seelsorge (Göttingen 1959), 139 f.

⁷ E. zur Nieden, Nichteinmischung der Kirchen? in: Rheinischer Merkur (Köln), 13. Mai 1966, 21. J. Wolfer, in: Die Furche (Wien), 23. April 1966.

⁸ R. Mehl, Der gegenwärtige Stand der ökumenischen Bewegung, in: Ökumenische Rundschau 13 (1964), 10.

bringendes Gespräch der Konfessionen möglich. Die folgenden Zeilen wollen nichts anderes sein als ein bescheidener Beitrag zu diesem Gespräch. Sie werden versuchen, einige Dinge ins Licht zu rücken, die nicht immer genügend beachtet wurden. Selbstverständlich soll hier nicht eine umfassende Darstellung des Streits um die gemischten Ehen erfolgen, sondern wir wollen uns der Hauptsache nach auf zwei Fragenkomplexe beschränken, die augenscheinlich die Hauptpunkte der Diskussion darstellen: Die Anerkennung der nichtkatholischen Trauung der gemischten Ehen und die Frage der religiösen Kindererziehung.

I. Die Frage der Anerkennung nichtkatholischer Eheschließungen

Es wurde an der hier zur Untersuchung stehenden Instruktion vor allen Dingen bemängelt, daß sie — entgegen den Wünschen mehrerer Konzilsväter — keine Anerkennung der nichtkatholischen Trauung konfessionsverschiedener Ehen gebracht habe⁹. Nach wie vor bestünde die starre Norm des can. 1099, derzufolge eine Mischehe zwischen einem Katholiken und einem Andersgläubigen (sei er getauft oder nicht) bei sonstiger Ungültigkeit vor dem katholischen Priester und zwei Zeugen eingegangen werden müsse. Wie bereits vor dem Konzil¹⁰, so wird auch jetzt wieder ganz entschieden die Anerkennung der protestantischen Eheschließung gefordert. Nun ist hinlänglich bekannt, daß die „Formpflicht“ des can. 1099 in dieser Allgemeinheit erst seit Geltungsbeginn des Codex Iuris Canonici im Jahre 1918 besteht. Früher konnten wenigstens gebietsweise, so z. B. im benachbarten Deutschland¹¹ und in Ungarn¹² gemischte Ehen zwischen Katholiken und Protestanten (wenn schon nicht erlaubt, so doch wenigstens gültigerweise) auch vor dem protestantischen Geistlichen bzw. vor dem weltlichen Standesbeamten geschlossen werden. Inwieweit einer Rückkehr zu diesem vorkodikarischen Recht Bedenken entgegenstehen, wurde teils ausführlich an anderer Stelle behandelt¹³, teils werden wir noch darauf zu sprechen kommen. Vorerst muß jedoch auf etwas anderes hingewiesen werden: Es wird in den ökumenischen Gesprächen weitgehend übersehen, daß Katholiken und Protestanten ganz und gar nicht dasselbe meinen, wenn sie von religiöser Trauung bzw. Eheschließung sprechen. Nach katholischem Verständnis ist der Austausch der ehelichen Willenserklärung vor dem katholischen Priester und zwei Zeugen dem derzeit geltenden Recht zufolge zum gültigen Zustandekommen der Ehe notwendig. Ohne diesen, als religiöse Trauung bezeichneten Akt entsteht (von den Ausnahmefällen des can. 1098 abgesehen) keine gültige Ehe. Nicht so die protestantischen Kirchen. Nach deren Überzeugung gibt es, streng genommen, keine religiöse Trauung in diesem Sinne. Denn in Ländern mit obligatorischer Zivilehe (wie Österreich und Deutschland) kommt nach einhelliger Ansicht der evangelischen Landeskirchen die Ehe gültig bereits mit der Willenserklärung vor dem weltlichen Standesbeamten zustande. In der nachfolgenden kirchlichen „Trauung“ wird nur noch der Segen Gottes auf den bereits gültig geschlossenen Lebensbund herabgefleht. Roelof Kaptein beschreibt diesen Sachverhalt mit den

⁹ Vor allem Wolfer, a. a. O., Hampe, a. a. O. — Pastor Hampe behauptet irrig, das Konzilsvotum habe die Formfreiheit der gemischten Ehen bereits vorgesehen. Es heißt aber in dem Votum über das Ehesakrament ausdrücklich: „Mischehen sind nach der kanonischen Form abzuschließen. Wenn dem aber große Schwierigkeiten entgegenstehen, soll den Ortsbischöfen die Vollmacht gegeben werden, von der Eheschließungsform zu dispensieren...“ Zitiert nach Orientierung 30 (1966), 81. — Auf die für die Ortsbischöfe vorgesehene Vollmacht wird unten noch gesondert eingegangen.

¹⁰ Die vom katholischen Standpunkt wohl umfassendste Auseinandersetzung mit den für die Formfreiheit der gemischten Ehen vorgebrachten Argumenten bringt G. May, Die Formpflicht beim Abschluß gemischter Ehen (Paderborn 1963).

¹¹ Konstitution „Provida“ Pius X. aus 1906, in: AAS XXXIX (1906), 81 ff.

¹² Instruktion des Kardinal-Staatssekretärs Lambruschini aus 1841, A. Roskovány, De matrimoniis mixtis inter Catholicos et Protestantos (Quinque Ecclesiis 1842 ff.) II, 817 ff.

¹³ B. Primetshofer, Die Formverpflichtung bei Mischehen, in dieser Ztschr. 110 (1962), 17 ff.

Worten: „Sie (die Ehe) ist schon geschlossen auf dem Standesamt. In der kirchlichen Trauung wird über die Verheirateten Gottes Wort ausgerufen. Die Ehe als solche wird dadurch nicht verändert¹⁴.“ Erwin Wilkens formuliert: „Kirchliche Trauung ist nicht Substanzveränderung, sondern Substanzzuspruch¹⁵.“ An dieser völlig außer jeder Diskussion stehenden Tatsache vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß bei der protestantischen „Trauung“ Zeremonien vorgenommen und vor allem die Eheleute um ihren Konsens gefragt werden, was stark an die konstitutive Wirkung der katholischen Trauung erinnert. Vielleicht ist diese, in den meisten evangelischen Landeskirchen bestehende Erfragung des Konsenses lediglich als historisches Relikt aufzufassen, aus der Zeit, da es noch keine obligatorische Ziviltrauung gab und daher selbstverständlich die Eheschließung vor dem protestantischen Geistlichen als einzige öffentliche Kundmachung des Ehekonsenses mit konstitutiver Wirkung ausgestattet war. Wie dem immer sei: nach dem heutigen evangelischen Recht setzt die kirchliche Trauung eine bereits gültig geschlossene Ehe voraus. Wenn also heute von protestantischen und auch manchen katholischen Kreisen der Wunsch ausgesprochen wird, es solle in einer neuen Mischehengesetzgebung die protestantische Trauung anerkannt werden, so ist es gut, sich vor Augen zu halten, daß damit etwas anerkannt werden soll, was es gar nicht gibt, wenn man dem Begriff „Trauung“ den von der katholischen Auffassung her geprägten Inhalt zugrundelegt. Die Forderung nach Anerkennung der nichtkatholischen „Trauung“ hat also keineswegs (was weitgehend irrigerweise gemeint wird) eine Anerkennung der vor dem protestantischen Pastor vorgenommenen Handlungen zum Gegenstand, sondern bezweckt die Aufwertung des vor dem weltlichen Standesbeamten vollzogenen Aktes. Abgesehen davon, daß selbst dies — rechtstheoretisch gesehen — durchaus im Bereich des Möglichen wäre, scheint die gewonnene Erkenntnis doch eine gewisse Akzentverschiebung zu bewirken, die für das ökumenische Gespräch nicht ganz ohne Bedeutung ist.

Die Schaffung eines Gesetzes, das den vor dem Standesbeamten erfolgten Konsens-
austausch als eine im kirchlichen Bereich gültige Ehe anerkennt, wäre theoretisch möglich. Mehr als fünfzehn Jahrhunderte lang, bis zum Konzil von Trient (1545–63) hat die katholische Kirche den in irgendeiner beliebigen Form erfolgten Konsens-
austausch als gültige Ehe anerkannt. Die Gründe, warum sie dies heute nicht mehr tun will, sind mannigfaltig und wurden, was die gemischten Ehen betrifft, von Georg May in einer umfassenden Studie zusammengefaßt¹⁶. Hier soll lediglich ein Argument noch näher beleuchtet werden, das im Zusammenhang mit der neuen Instruktion über die gemischten Ehen immer wieder unter den verschiedensten Vorzeichen in die Diskussion geworfen wurde.

Von katholischer Seite muß und wird immer wieder betont werden, daß eine Anerkennung der nichtkatholisch geschlossenen Mischehe u. a. deshalb nicht möglich sei, weil die protestantischen Kirchen keine eindeutige Stellungnahme zu den Fragen der Ehescheidung und Wiederverheiratung von Christen beziehen. Dieses Argument stößt auf herbe Kritik von evangelischer Seite. An Stelle von vielerlei einschlägigen Äußerungen sei die Stellungnahme des bekannten evangelischen Konzilspublizisten Pastor Johann Christoph Hampe zitiert. Er schreibt zunächst, das vorgebrachte Argument werde dadurch nicht richtiger, daß es immer wieder hervorgeholt werde, denn die Einzigkeit, Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe bildeten den wesentlichen Inhalt

¹⁴ R. Kaptein, Ehescheidung und Wiederverheiratung (Göttingen 1963), 19.

¹⁵ E. Wilkens in: Ehe und Ehescheidung. Symposiumband in der Reihe der Stundenbücher (Hamburg 1963), 222. — Interessant sind auch die Ausführungen von E. Kinder, Die Ehe, in: Sucker — Lell — Nitzschke, a. a. O. 31: „Das ‚Ja‘ der Ehegatten bei der kirchlichen Trauung ist nicht in erster Linie als ihr persönliches Treuegelöbnis anzusehen, es ist vor allem nicht eine religiöse Dublette zu dem ‚Ja‘ vor dem Standesbeamten, vielmehr ist es streng auf das verkündigte Wort Gottes zu beziehen.“

¹⁶ Vgl. Anm. 10.

der Ehevorbereitung und Unterweisung bei der Trauung der evangelischen Kirchen. Wörtlich führt Pastor Hampe aus: „Ökumenische Ehrlichkeit gebietet doch, daß wir alle endlich folgendes zur Kenntnis nehmen: Wenn evangelische Christen in seltenen äußersten Grenzfällen notwendiger Verworrenheit der Menschen auf ihre Gewissensentscheidung hin, aber keineswegs als kirchliche Praxis oder gar Regel das faktische Geschiedensein von Eheleuten konstatieren und einige von uns da und dort in der Erkenntnis, daß neues Leben sonst nicht ermöglicht werden kann, Wiederverheiratung unter Gottes Segen stellen . . ., so ist das durchaus nicht beschämender als die Künste jener Eheungültigkeitserklärungen, die die Rota zu Rom nach den Ihnen bekannten, am Evangelium gemessen, keineswegs immer einleuchtenden Regeln auch nach jahrzehntelangem Zusammenleben der Eheleute auszusprechen vermag¹⁷.“ Nun scheint es in der Tat, als ob die Unauflöslichkeit der Ehe nicht bloß den „wesentlichen Inhalt der Ehevorbereitung und Unterweisung bei der Trauung“ der evangelischen Kirchen bildete, sondern als ob diesbezüglich zwischen protestantischen und katholischen Theologen weitgehend Einhelligkeit herrschte. Der Protestant Ernst Kinder kommt z. B. nach eingehender Analyse der neutestamentlichen Aussagen über Ehe und Ehescheidung zu der interessanten Feststellung: „So ist der Tatbestand im Neuen Testament eindeutig: dieses rechnet unter Christen wohl als äußerste Rand- und Grenzmöglichkeit mit der Trennung der Ehegatten, jedoch das Eingehen einer neuen Ehe mit einem Dritten hält es bei Christen für unmöglich¹⁸.“

Wer angesichts solcher und ähnlicher Äußerungen, die man beliebig vermehren könnte, den voreiligen Schluß zöge, daß sich katholische und protestantische Auffassung deckten, der hätte nicht erkannt, wie wenig die beiden Konfessionen dieselbe Sprache reden und welch verschiedener Inhalt ein- und demselben Wort (Unauflöslichkeit) unterlegt wird. Wenn wir Katholiken Unauflöslichkeit sagen, so meinen wir, daß die gültig geschlossene (selbstverständlich nur diese!) und geschlechtlich vollzogene Ehe von Christen eine solche Festigkeit hat, daß sie zu Lebzeiten beider Ehegatten durch keine Macht der Welt in ihrem Bestand vernichtet werden kann. Eine staatliche Scheidung vermag das Eheband nicht zu zerstören und die versuchte Eheschließung eines der beiden Partner mit einem Dritten wird nicht als gültige Ehe angesprochen¹⁹. Ganz anders die protestantischen Kirchen: Nach ihnen ist die im Neuen Testament unzweifelhaft enthaltene Forderung nach Unauflöslichkeit der Ehe etwas, was „in der Welt der Sünde nicht von allen Menschen gesetzlich gefordert werden kann“²⁰. Helmut Thielicke schreibt dazu: „Jesu Erinnerung an den Charakter der Ehe als Schöpfungsordnung darf nicht gesetzlich in dem Sinne verstanden werden, als wolle er das Recht dieses Äons aufheben und an seine Stelle die radikalen Gesetze der neuen Welt stellen. Vielmehr bedeutet sein Appell einen Bußruf an die unter der Rechtsordnung dieses Äons Stehenden²¹.“ Und noch deutlicher bringt Wenzel Lohff die protestantische Auffassung zum Ausdruck, wenn er sagt: „Die Ehe ist keine statische Ordnung, sondern ein geschichtlicher Vorgang der Vergemeinschaftung. Das innere Recht, das in der Ehe entsteht, ist ein Recht der freien Annahme und Anerkennung. Und diese Freiheit schließt ein, daß solches Recht gebrochen werden, daß der Stand der Ehe verlassen werden kann. Deshalb ist die Annahme eines unzerstörbaren Bandes abzulehnen, weil sie das eigentümliche Wesen des Rechts der Ehe verfehlt. Gott will, daß die Ehe nicht zerstört wird, und auf Unzerstörbarkeit hin wird sie geschlossen. Aber diese Unzerstörbarkeit gibt es nicht an sich, abgesehen vom

¹⁷ Hampe, a. a. O. 4.

¹⁸ Kinder, a. a. O. 34.

¹⁹ Hinsichtlich der Frage der kirchenrechtlichen Einstufung dieser Ehen, vgl. B. Primetshofer, Die Stellung der Zivilehe im kanonischen Eherecht in: Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat (Festschrift für Franz Arnold, Wien 1963), 302–313.

²⁰ Kinder, a. a. O. 35.

²¹ H. Thielicke, Theologische Ethik, 3. Bd. (Tübingen 1964), 696.

Gehorsam des Menschen²²." Angesichts dieser Sachlage kann man nur Georg May rechtgeben, wenn er nach eingehender Analyse der protestantischen Auffassung von der Unauflöslichkeit zu dem Ergebnis kommt, man könne ebenso gut sagen, die Ehe sei nach protestantischer Auffassung auflöslich²³.

Man kann in diesem Zusammenhang die etwas provozierend klingende Formulierung verwenden, daß es den Protestanten angesichts ihrer Eheauffassung gar nicht möglich sei, an der Unauflöslichkeit festzuhalten, selbst wenn sie dies wollten! Denn nach protestantischer Überzeugung steht die Ehe, ihr Zustandekommen und ihre Trennung im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Staates. Wir brauchen gar nicht das (zugegebenermaßen auf katholischer Seite oft mißverständene) Wort Luthers von der Ehe als einem „weltlich Ding“ zu bemühen, um zu beweisen, daß es ein protestantisches Eherecht, das unabhängig von staatlicher Normsetzung über Zustandekommen und Zerfall der Ehe urteilte, gar nicht geben kann. Treffend drückt Hans Gert Hesse diesen Sachverhalt mit den Worten aus: „Die protestantische Kirche hat kein Recht, eine Scheidung auszusprechen oder zu verweigern. Ein „Recht der Scheidung“ auszuüben kann – zu diesem Schluß zwingt die Logik – nur der Institution obliegen, die auch die Eheschließung beurkundet, also dem Staat. Daß damit . . . zugleich auch die Frage nach einem evangelischen Eheschließungsrecht verneint ist, versteht sich: Die Ehe wird weder durch die Kirche noch in der Kirche geschlossen²⁴." Insofern ist es nur konsequent, wenn die evangelischen Kirchen in Deutschland sich in der Entscheidung vom 19. März 1954 für die Beibehaltung der Zwangszivilehe ausgesprochen haben²⁵.

Die protestantischen Kirchen müssen angesichts ihrer Eheauffassung auch die staatlich gültig geschlossenen Zweitehen Geschiedener im kirchlichen Bereich als gültige Ehen zur Kenntnis nehmen, eine andere Möglichkeit gibt es für sie gar nicht²⁶. „Es kann keine Rede davon sein“, schreibt Roelof Kaptein, „daß die (protestantische) Kirche eine rechtmäßig ausgesprochene Ehescheidung nicht anerkennt. Ebenso wenig ist es möglich, die Anerkennung der Ehescheidung von ihrer Gutheißung durch die Kirche abhängig zu machen²⁷." Lediglich im Zusammenhang mit der Gewährung oder Versagung der kirchlichen „Trauung“, die dem Gesagten zufolge jedoch keinen Einfluß auf das gültige Zustandekommen der Ehe hat, sondern im Gegenteil eine bereits gültig geschlossene Ehe voraussetzt, hätten die protestantischen Kirchen die Möglichkeit einer eindeutigen Aussage über die Schriftwidrigkeit derartiger Ehen. Nun enthalten die neueren protestantischen Kirchenordnungen in der Tat beinahe ausnahmslos den Grundsatz, daß den Geschiedenen die kirchliche Trauung in der Regel zu versagen sei²⁸. Allein, auch diese Aussage darf nicht mit den Mitteln einer

²² W. Lohff, Die Ehe nach evangelischer Auffassung, in: Ehe und Ehescheidung (Hamburg 1963), 64.

²³ G. May, Die Stellung des deutschen Protestantismus zu Ehescheidung, Wiederverheiratung und kirchlicher Trauung Geschiedener (Paderborn 1965), 33.

²⁴ H. G. Hesse, Evangelisches Ehescheidungsrecht in Deutschland. Schriften zur Rechtslehre und Politik, Bd. 22 (Bonn 1960), 168.

²⁵ May, Stellung, 62.

²⁶ A. Sprengler, Zum Problem der Trauung Geschiedener, in: Ztschr. für evang. Kirchenrecht 3 (1953/54), 287 schreibt über die Lage, in der sich die evangelischen Kirchen nach Einführung der obligatorischen Zivilehe befanden: „Nun hatte man es in jedem Fall mit schon verheirateten Personen zu tun. Die Kirche war an der Eheschließung nicht mehr beteiligt, andererseits waren die Brautleute nicht mehr genötigt, die Kirche bei ihrer Heirat in Anspruch zu nehmen.“

²⁷ Kaptein, a. a. O. 34.

²⁸ Als ein Beispiel von vielen sei die „Ordnung des kirchlichen Lebens der evangelischen Kirche der Union“ vom 6. Mai 1955 angeführt (Amtsblatt der evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. Juni 1956). Im Art. 62 heißt es: „1. Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. 2. Jede Zertrennung oder Scheidung der Ehe verletzt Gottes Ordnung. 3. Kommt es trotzdem zur Scheidung, so ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, über die Schuld eines

vom katholischen Kirchenrecht kommenden Logik analysiert werden. Die Wiedertrauungsbestimmungen der evangelischen Kirchenordnungen sind nach protestantischem Selbstverständnis nicht als Rechtsnormen aufzufassen, sondern ihr Wesen besteht darin, Richtlinien und allgemeine Weisungen für den Pfarrer darzustellen, die ihm die „geistliche Entscheidung“, ob er die Zweitehe eines Geschiedenen trauen solle oder nicht, lediglich erleichtern, aber nicht abnehmen können²⁹. „Bei der Frage, ob eine Trauung Geschiedener vorgenommen werden solle oder nicht, vermag eine kirchliche Ordnung, die eine Trauung im Ausnahmefall vorsieht, dem Pfarrer nicht für den Regelfall das Urteil aufzudrängen: Die Trauung wird versagt. Wenn ein Geschiedener den ernsthaften Wunsch nach kirchlicher Trauung äußert, sollte der Pfarrer allein prüfen, ... ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis gegeben wird. Wenn das nicht der Fall ist, kann der Pfarrer nicht anders, als dem Begehren der Beteiligten entsprechen. Der Wunsch, die Trauung Geschiedener müsse jedenfalls Ausnahme sein, läßt sich hierbei nicht berücksichtigen³⁰.“

Diesen Äußerungen protestantischer Autoren entspricht auch die Praxis der einzelnen evangelischen Kirchen. Eine Überprüfung des Verhältnisses von Trauversagung zu Traugewährung läßt erkennen, daß die in den evangelischen Lebensordnungen aufgestellte Regel der Trauversagung bei Geschiedenen „so völlig in ihr Gegenteil verkehrt wird, daß man an der Feststellung nicht vorbeikommt, daß die Wiedertrauungsbestimmungen der Lebensordnungen gänzlich mißachtet werden³¹.“ Wenn nun Pastor Hampe von „seltenen äußersten Grenzfällen notvoller Verworrenheit“ spricht, in denen das „faktische Geschiedensein“ zur Kenntnis genommen und „da und dort“ Wiederverheiratung unter Gottes Segen gestellt werde³², so ist dem einfach die nüchterne, trockene Sprache der Statistik entgegenzuhalten: In den evangelischen Landeskirchen Deutschlands werden von hundert geschiedenen Ehemännern nur etwa sieben von der kirchlichen Trauung ausgeschlossen, allen anderen wird sie gewährt³³. Angesichts dieser Tatsachen scheint es nicht mehr so verwunderlich, daß die römische Instruktion grundsätzlich am kodikarischen Recht festgehalten hat, demzufolge die gemischten Ehen weiterhin zu ihrer Gültigkeit vor dem katholischen Priester eingegangen werden müssen³⁴.

Selbstverständlich ist dies nicht der einzige Grund, der für die Beibehaltung der Formpflicht ausschlaggebend war³⁵. Ja man könnte vielleicht sagen, daß trotz divergierender Ansichten über die Unauflöslichkeit eine Verständigung hinsichtlich der

oder beider Ehegatten zu richten ... 4. Die Trauung kann Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden. Es kann aber geschehen, daß der Pfarrer es auf die Gnade Gottes hin wagen darf, gegen diese Regel zu handeln und die Trauung eines Geschiedenen zu halten.“

²⁹ Hesse, a. a. O. 169 f.

³⁰ M. Horstmann, Ehe und Ehescheidung in evangelischer Sicht, in: Ztschr. f. d. gesamte Familienrecht, 11 (1964), 614. ³¹ Hesse, a. a. O. 175.

³² Deutsche Tagespost Nr. 58 (17. Mai 1966), 4.

³³ May, Stellung 103. Genaue Angaben bezüglich der einzelnen Landeskirchen bringt Hesse, 175 f. Für das Jahr 1953 betrug der Prozentsatz der Trauerverweigerungen bei geschiedenen Ehemännern z. B. in der Pfalz nur 1,97 Prozent, in Anhalt 1,61 Prozent, in Bremen 1,49 Prozent und in Lübeck gar null Prozent.

³⁴ Punkt III der Instruktion.

³⁵ Ein sehr wesentlicher Grund für die Beibehaltung der Formpflicht besteht wohl auch darin, daß man bei Einführung der absoluten Formfreiheit angesichts der vielen, leichtfertig geschlossenen Ehen von heute keinerlei Kontrolle mehr hätte, ob der rechte Ehemann vorhanden war. Solange die Mischehen wenigstens grundsätzlich noch an die Formpflicht gebunden sind, kann im seelsorgerlichen Gespräch diesen Schwierigkeiten doch einigermaßen gesteuert werden. Ladislaus Orsy führt einen treffenden Vergleich an, wenn er sagt, daß vor dem Tridentinum das Problem der klandestinen Ehen bestand: Wenngleich es keinem Zweifel unterlag, daß der irgendwie geäußerte Ehekonsens eine gültige Ehe im Gefolge hatte, bestand die mitunter überhaupt nicht zu klärende Frage darin, ob ein solcher Konsensaustausch erfolgt war oder nicht. Heute müsse zwar jedermann seine Ehe öffent-

Aufhebung der Formgebundenheit der Mischehen zwischen Katholiken und Protestanten denkbar wäre. Ist doch auch in dem Dekret über die Ostkirchen bezüglich der Mischehen zwischen Katholiken und nichttunierten Orientalen bestimmt worden, daß diese Ehen gültig auch vor dem Priester einer nichttunierten orientalischen Kirche eingegangen werden können³⁶. Und dies, obwohl (wie ja hinlänglich bekannt ist) die Orientalen im Gegensatz zur lateinischen Kirche Ehescheidung und Wiederverheiratung im Falle des Ehebruchs zulassen³⁷. Der eigentliche Grund für die Beibehaltung der Formpflicht gegenüber den Protestanten scheint darin zu liegen, daß diese überhaupt grundsätzlich die Berechtigung einer kirchlichen Ingerenz hinsichtlich des gültigen und erlaubten Zustandekommens einer Ehe in Abrede stellen. Diese, aus der Leugnung des Sakramentscharakters der Ehe entspringende Haltung ist der katholischen so diametral entgegengesetzt³⁸, daß der ökumenische Dialog wohl solange vor unübersteigbaren Hindernissen steht, als die Protestanten sich hierin nicht wenigstens die Grundlagen der katholischen Auffassung zu eigen gemacht haben.

Das neue Recht der Instruktion ist bei grundsätzlicher Beibehaltung des can. 1094 doch flexibler gestaltet als dasjenige des CIC, dem man ja immer wieder vorgeworfen hatte, es werde mit seiner vergrößernden und verallgemeinernden Sicht der komplizierten Wirklichkeit nicht in ausreichendem Maße gerecht³⁹. Die Instruktion bestimmt, daß bei Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beobachtung der Formpflicht auftauchen sollten, der Ortsordinarius den Fall mit allen Begleitumständen dem heiligen Stuhl unterbreiten solle. Hier ist offenbar eine Dispens von der Formpflicht vorgesehen, für den Fall, daß die Einhaltung des can. 1094 auf unverhältnismäßig große Schwierigkeiten stoßen sollte. Im Konzilsvotum über das Ehesakrament war für diesen Fall die Dispensvollmacht bereits für den Ortsordinarius geplant. Es steht zu erwarten, daß diese Vollmacht über kurz oder lang der örtlichen Hierarchie überlassen wird. Das Recht der Instruktion ist ja „ad experimentum“ eingeführt und es ist offenkundig, daß Rom zunächst einige Erfahrungen sammeln will, bevor es den Bischöfen ausgedehntere Fakultäten überläßt⁴⁰.

In bezug auf das *Trauungszeremoniell* bei gemischten Ehen sind die Beschränkungen der cann. 1102 § 2 und 1109 § 3, denen zufolge bisher bei Mischehen alle heiligen

lich schließen, das Problem bestehe aber darin, zu eruieren, ob der rechte Ehewille vorhanden war oder nicht. Bei völliger Freigabe der gemischten Ehen würde die Problematik des Tridentinischen Eherechts in geänderter Form wieder aufleben. L. Örsy, *The Complex Question of Mixed Marriages* (Reprint from *The Heythrop Journal* for October 1963), 18.

³⁶ Dekret über die katholischen Ostkirchen, Nr. 18. — Im Nahen (asiatischen und afrikanischen) Osten hatte sich nach der Einführung der Formpflicht für die Ehen zwischen katholischen und nichttunierten Orientalen im Jahre 1949 (*Motu proprio* „*Crebrae allatae*“ vom 22. Februar 1949, AAS XLI [1949], 89–117) eine eigentümliche Umgehung der Formpflicht eingebürgert. Die Praxis war, daß einfach der Mann bestimmte, in welcher der beiden Kirchen die Trauung erfolgen sollte. War er orthodox, geschah die Trauung vor dem orthodoxen Geistlichen. Der katholische Teil ging nachher zu seinem Bischof und ließ die Ehe in der Wurzel heilen. Vgl. H. Wulf, *Die Mischehe*, in: *Stimmen der Zeit* 174 (1964), 16, Anm. 40.

³⁷ J. Zhishmann, *Das Eherecht der orientalischen Kirche* (Wien 1864), 797 ff bringt eine Darstellung der orientalischen Lehre in geschichtlicher Entwicklung. — Es ist ja hinlänglich bekannt, daß das Tridentinum in den canones über das Ehesakrament einer direkten Verurteilung dieser Doktrin ausgewichen ist, und zwar ausschließlich zu dem Zweck „*ne Graeci offendantur*“, wie Denzinger es ausdrückte. Vgl. H. Denzinger — A. Schönmetzer, *Enchiridion Symbolorum* (ed. 32/1963) nr. 1807, Anm.

³⁸ Concil. Tridentinum, Denzinger, 1804.

³⁹ B. Häring, *Mariage mixte et Concile*, in: *Nouvelle Revue Théologique* 94 (1962), 705.

⁴⁰ Auf diese Zusammenhänge weist besonders J. Kard. Döpfner im Rheinischen Merkur vom 13. Mai 1966 hin. Angesichts der Tatsache, so führt der Kardinal aus, daß das Votum über das Ehesakrament über 400 Gegenstimmen hatte (genaues Abstimmungsergebnis 2042 pro, 427 contra, vgl. *Orientierung* 28 [1964] 247) könne man es verstehen, wenn der heilige Stuhl sehr behutsam vorgehen und die Fälle zunächst einheitlich-zentral regeln wolle.

Riten, darunter insbesondere Brautmesse und Brautsegen verboten waren⁴¹, durch die Instruktion aufgehoben⁴². Nicht gestattet wurde hingegen die Vornahme sog. ökumenischer Trauungen, d. h. Trauungen in Gegenwart eines katholischen und eines nichtkatholischen Geistlichen, die miteinander jeweils ihren Ritus vollziehen⁴³. Zu diesem Punkt der Instruktion sei eine kurze Bemerkung angebracht: Es ist völlig konsequent, wenn die Instruktion diese Art von simultanen Doppeltrauungen seitens des katholischen und evangelischen Geistlichen verbietet. Denn genau genommen kann es diese Art Doppeltrauung begrifflich gar nicht geben. Wie schon ausgeführt wurde, will die katholische Trauung die Ehe erst *schaffen*, während die protestantische eine bereits gültig geschlossene Ehe *voraussetzt*. Somit ständen also im Falle einer simultanen Doppeltrauung der katholische und evangelische Pfarrer hinsichtlich des Zwecks ihrer Anwesenheit in einem fundamentalen Gegensatz.

Die Instruktion gestattet dem nichtkatholischen Geistlichen, daß er nach der religiösen Feier, die in der katholischen Kirche stattgefunden hat, einige Worte des Glückwunsches und der Ermahnung spricht und daß gewisse Gebete gemeinsam mit den Nichtkatholiken verrichtet werden⁴⁴. Wenn man bedenkt, daß sich das Wesen der protestantischen „Trauung“ ohnehin darin erschöpft, die bereits vor dem Standesbeamten gültig geschlossene Ehe unter den Segen Gottes zu stellen und wenn man bedenkt, daß Predigt und Gebet seitens des protestantischen Pastors ausdrücklich erlaubt werden, dann kann man nicht verstehen, wieso bei dem hier in Rede stehenden Punkt der Instruktion von einer Brückierung der evangelischen Kirchen gesprochen werden konnte⁴⁵. Audomar Scheuermann wies zu diesem Punkt der Instruktion darauf hin, daß hier völlig offen gelassen wurde, *wo* der evangelische Geistliche seine Glückwünsche ausspreche und sein Gebet verrichte⁴⁶. Nach dem Wortlaut der Instruktion wäre es auch nicht ausgeschlossen, daß dies in der protestantischen Kirche oder im Pfarrhaus vorgenommen wird⁴⁷. Wenn nun die evangelischen Kirchen dazu gebracht werden könnten, sich in ihren Trauriten auf das zu beschränken, was nach ihrer eigenen Überzeugung deren Wesen ausmacht (Predigt und Gebet) und das wegzulassen, was unwesentlich ist (vor allem die Erfragung des Ehekonsenses)⁴⁸, dann könnte angesichts

⁴¹ Auch bisher konnten die Bischöfe nach ihrem klugen Ermessen einige der gewohnten Riten bei gemischten Ehen gestatten, nicht aber Brautmesse und Brautsegen. Nach einer Entscheidung der Kodexkommission war nicht nur die eigentliche Brautmesse verboten, sondern auch eine Privatmesse, wenn diese nach den Umständen als Ergänzung der Trauungszeremonien betrachtet werden kann. S. Mayer, *Neueste Kirchenrechtssammlung* (Freiburg/Br. 1953 ff) I, 322.

⁴² Punkt IV der Instruktion. — Die auf der Konferenz der deutschen Bischöfe vom 31. März 1966 beschlossenen Weisungen über die Anwendung der Instruktion bestimmt, daß bei gemischten Ehen Brautmesse und Bräutsegen erlaubt sei, doch solle nicht auf Trauung in der heiligen Messe gedrängt werden. *Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising* Nr. 10 (26. Mai 1966), 239. ⁴³ Punkt V der Instruktion.

⁴⁴ Punkt V, zweiter Absatz. — Hiefür ist jedoch die Zustimmung des Bischofs erfordert, und außerdem soll mit der notwendigen Vorsicht vorgegangen werden, um die Gefahr eines Aufsehens zu vermeiden.

⁴⁵ Vgl. Feuerreiter, 16. April 1966, 20. — Selbst der evangelische Mischehenspezialist J. Lell bewertet den hier in Rede stehenden Punkt der Instruktion durchaus positiv, wenn er schreibt: ... für den evangelischen Pfarrer ist die Erlaubnis zum Glückwunsch die Erlaubnis zur Predigt; und für den evangelischen Ehepartner sind Predigt und Gebet die wesentlichen Dinge im Gottesdienst. Feuerreiter, a. a. O. 21.

⁴⁶ A. Scheuermann in einem Interview, Feuerreiter, a. a. O. 20.

⁴⁷ Vgl. dazu allerdings die Weisung über die Anwendung der Mischehenbestimmungen in den deutschen Diözesen (Beschluß der deutschen Bischofskonferenz vom 31. März 1966), Punkt 5, b: „Der nichtkatholische Geistliche kann nach der Trauung, im Falle einer Brautmesse nach Beendigung der heiligen Messe an das Brautpaar *in der Kirche* ein Wort des Glückwunsches und der Mahnung richten.“ (Hervorhebung vom Verfasser.)

⁴⁸ Zur Problematik der protestantischen Trauformulare nach Einführung der obligatorischen Zivilehe vgl. B. Jordahn, *Zur Entwicklung der evangelischen Trauliturgie*, in: *Weltliche und kirchliche Eheschließung. Beiträge zur Frage des Eheschließungsrechtes*, herausgegeben von H. A. Dombois und F. K. Schumann (Gladbeck 1953), 96 ff.

der Tatsache, daß die Instruktion Predigt und Gebet des evangelischen Pastors zuläßt, doch gerade hier eine neue Möglichkeit der Verständigung liegen. Es hat indes den Anschein, als ob gerade dieser Punkt der Instruktion in voreiliger Beurteilung mißverstanden worden wäre.

Daß die Instruktion die im bisherigen Recht des can. 2319 § 1 nr. 1 vorgesehene Exkommunikation für den Eheabschluß vor dem nichtkatholischen Geistlichen aufgehoben hat und zwar mit rückwirkender Kraft, wurde bereits erwähnt. Es sei hier lediglich der Vollständigkeit halber nochmals darauf verwiesen, daß damit die nicht vor dem katholischen Geistlichen geschlossene Mischehe nicht vergültigt wird. Außerdem bleiben die sonst in can. 2319 noch vorgesehenen Exkommunikationen weiterhin bestehen.

II. Die religiöse Kindererziehung

Das zweite „heiße Eisen“ im interkonfessionellen Gespräch über die Mischehen stellt die Frage der religiösen Erziehung der Kinder dar. Die Instruktion vom 18. März 1966 hält auch hier grundsätzlich am Recht des CIC fest und bestimmt, daß dem katholischen Ehepartei die Verpflichtung einzuschärfen ist, für katholische Taufe und Erziehung aller Kinder vorzusorgen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist durch ein ausdrückliches Versprechen, die sog. Kautelen zu bekräftigen. Gegenüber dem früheren Recht des CIC bedeutsam ist die Änderung, die die Instruktion hinsichtlich der Leistung der Kautelen seitens des nichtkatholischen Teils verfügt. Es heißt nämlich, daß diesem die schwere Verpflichtung des katholischen Gatten bekannt zu machen sei, seinen Glauben zu schützen, zu bewahren und zu bekennen und die etwaige Nachkommenschaft in ihm taufen und erziehen zu lassen. „Da diese Verpflichtung zu sichern ist, soll der nichtkatholische Brautteil eingeladen werden, offen und ehrlich zu versprechen, dies keinesfalls zu behindern. Wenn der nichtkatholische Teil glaubt, dieses Versprechen nicht ohne Verletzung seines eigenen Gewissens abgeben zu können, soll der Ortsoberhirte den Fall mit allen Einzelheiten dem Heiligen Stuhl unterbreiten⁴⁹.“ Diesem Teil der Instruktion wird vorgeworfen, daß er im Widerspruch zum Elternrecht stehe⁵⁰ und neben den Konzilsaussagen über den Ökumenismus, die Religionsfreiheit und vielen Passagen des Kirchenschemas einfach nicht bestehen könne⁵¹.

Ehe wir auf dieses Thema näher eingehen, sei zunächst auf einen Punkt verwiesen, der im ökumenischen Gespräch nicht immer ausreichend bedacht wird. Wenn das katholische Mischehenrecht hinsichtlich der religiösen Kindererziehung als intolerant und unökumenisch bezeichnet wird, so kann das bei einem unvoreingenommenen Beobachter nur Erstaunen und Befremden hervorrufen. Denn wer die evangelischen Kirchenordnungen auch nur oberflächlich kennt, dem fällt sofort auf, daß sich dort hinsichtlich der evangelischen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen teilweise beinahe wörtlich dieselben Bestimmungen finden wie im kanonischen Recht. Wilhelm Bühler kommt in einer sehr objektiven und sachlichen Bestandaufnahme zu dem Schluß: „Beinahe ausnahmslos haben die evangelischen Kirchen Zuchtmaßnahmen vorgesehen für die bei gemischten Ehen auftretenden Pflichtverletzungen⁵².“ Als konkrete Zuchtmaßnahmen kennen die evangelischen Landeskirchen Deutschlands den Verlust

⁴⁹ Punkt II der Instruktion trifft für jene Länder Vorsorge, in denen auf Grund der bestehenden staatlichen Gesetze bzw. Sitten der Völker die katholische Kindererziehung unmöglich ist. Hier kann der Ortsoberhirte die Eingehung einer gemischten Ehe erlauben, wenn wenigstens der katholische Teil bereit ist, entsprechend seinem Wissen und Können alles zu tun, daß die zu erwartenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden, und wenn der gute Wille des nichtkatholischen Teils feststeht.

⁵⁰ Wolfer, a. a. O.

⁵¹ Hampe, a. a. O.

⁵² W. Bühler, *Katholisch-evangelische Mischehen in der Bundesrepublik nach dem geltenden katholischen und evangelischen Kirchenrecht* (Heidelberg 1963), 94.

des aktiven und passiven Wahlrechts, Entzug des kirchlichen Begräbnisses, ja sogar Ausschuß aus der Gemeinde und Versagen der Abendmahlsgemeinschaft⁵³. Man müßte nun meinen, daß, was der einen Seite recht ist, auch der anderen billig sein sollte. Der peinliche Eindruck, daß hier offenbar mit zweierlei Maß gemessen wird, kann auch nicht durch den Hinweis verwischt werden, daß das Recht in der evangelischen Kirche eine „viel mehr seelsorgerliche Funktion habe und vom Evangelium umfassen bleibe, das in der Kirche Leben schaffen, helfen und heilen wolle selbst dort, wo Zucht geübt werden müsse“⁵⁴. Dazu erlauben wir uns die Frage, ob denn die *poenae medicinales* (Zensuren) des kanonischen Strafrechts einen anderen Zweck verfolgen? Es soll hier nicht erörtert werden, ob die konkreten Strafmaßnahmen des derzeitigen kanonischen Rechts⁵⁵ heute noch ihren Sinn erfüllen; daß jedoch hinter jeder Kirchenstrafe ein seelsorglicher Imperativ steht, dürfte klar sein⁵⁶.

Bevor wir uns mit Einzelheiten des neuen Rechts der Instruktion befassen, sei kurz die Frage behandelt, inwieweit einem Protestanten zugemutet werden kann, seine Kinder in einem anderen als seinem eigenen Bekenntnis zu erziehen. Die Frage hängt mit dem Kirchenbegriff und dem verpflichtenden Charakter eines Kirchenspruchs eng zusammen. Es ist nun durchgängige protestantische Überzeugung, daß die wahre Kirche Christi eine überempirische, transzendente und eschatologische Wirklichkeit ist, die mit keiner empirischen Kirche gleichgesetzt werden kann. Keine der historischen Kirchen darf nach evangelischer Auffassung einen Absolutheitsanspruch als einzige und allein wahre Stiftung Christi erheben. Die Frage, welcher dieser empirischen Kirchen man angehört, hat keine unmittelbare, heilsentscheidende Bedeutung⁵⁷. Schon angesichts dieses Kirchenbegriffs muß man sich die Frage stellen, wieso die protestantischen Landeskirchen nun eigene, dem kanonischen Recht nachgebildete Normen über die Pflicht zu evangelischer Taufe und Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen aufstellen? Denn diese Normen (wie sie nun einmal lauten) scheinen doch die katholischen Lehre vorauszusetzen, daß eine konkrete empirische Kirche die allein wahre Stiftung Christi sei. Wenn man dazu bedenkt, daß es nach evangelischer Überzeugung keine, dem Gewissen des einzelnen im Namen Gottes befehlende Kirchengewalt geben kann⁵⁸, so kann man nur zu der Feststellung kommen, daß die protestantische Lehre von der Relativität aller sichtbaren Kirchen und das protestantische Mischehenrecht in Widerspruch zueinander stehen⁵⁹.

Nun darf freilich die Tatsache nicht übersehen werden, daß das subjektive Gewissen des Protestanten im Einzelfall vor einer unübersteigbaren Schranke stehen kann, wenn die Forderung nach katholischer Erziehung seiner Kinder erhoben wird. Wenn auch eine solche Einstellung vom protestantischen Kirchenbegriff her nicht gefordert wäre, so ist mit ihr doch unter Umständen zu rechnen. Daß aber niemand das Recht hat, das Gewissen eines anderen zu vergewaltigen, liegt auf der Hand⁶⁰. Für diese Situation gibt nun die Instruktion Anweisung, solche Fälle nach Rom weiterzuleiten. Nachdem das kanonische Recht vergangener Epochen Wege wußte, bei Nichtleistung der

⁵³ Bühler, a. a. O. 96–103. Vgl. dazu J. Bernhard - H. Legrand, *L'instruction Matrimonii Sacramentum sur les mariages mixtes*, in: *Revue de Droit canonique*, 16 (1966), 59 f.

⁵⁴ Hampe, a. a. O.

⁵⁵ Es sei in diesem Zusammenhang nochmals darauf verwiesen, daß nur can. 2319 § 1, nr. 1 außer Kraft gesetzt wurde.

⁵⁶ Vgl. dazu can. 2214 § 2.

⁵⁷ Über diese und damit zusammenhängende Fragen informiert eingehend G. May, *Katholische Kindererziehung in der Mischehe*. Ein kirchenrechtliches Compendium für die seelsorgliche Praxis (Trier 1965), 17 ff.

⁵⁸ May, *Kindererziehung*, 32. ⁵⁹ May, *Kindererziehung*, 107.

⁶⁰ Auf diese bei Mischehen unter Umständen auftauchende Problematik, die von katholischer Seite nicht immer genügend beachtet wurde und wird, weist B. Häring, *Das Gesetz Christi* (Freiburg/Br. 6 1961), 403 hin. Vgl. denselben, *Mariage mixte et Concile*, in: *Nouvelle Revue théologique* 94 (1962), 705.

Kautelen eine wenigstens gültige Ehe zu ermöglichen, scheint der Sinn der in der Instruktion vorgesehenen Überweisung an den Heiligen Stuhl ähnliche Maßnahmen zu bezwecken. Auch hier steht wohl zu hoffen, daß in Bälde der örtlichen Hierarchie entsprechende Vollmachten gegeben werden⁶¹. Dies kann aber keinen grundsätzlichen Verzicht der katholischen Kirche bedeuten, wenigstens an den katholischen Teil die Forderung zu stellen, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die katholische Kindererziehung zu ermöglichen. Auch das schon öfter erwähnte Votum des Konzils über das Ehesakrament faßte als äußerste Grenze des Zugeständnisses die Möglichkeit ins Auge, daß der protestantische Teil keine Kautelen über die katholische Kindererziehung zu leisten hätte, während jedoch der katholische Teil an seine schwere Gewissenspflicht erinnert werden müsse, nach Kräften für die katholische Erziehung Sorge zu tragen⁶². Der Wunsch, der heute mitunter an die katholische Kirche herangetragen wird, sie möge im Interesse einer Erleichterung der Mischehenproblematik überhaupt nicht mehr auf dem Versprechen der katholischen Kindererziehung bestehen, übersteigt einfachhin die Grenze dessen, was die Kirche *kann*. Hier stößt sie an ein ihr selbst vorgegebenes und sie bindendes Recht höherer Art, das *ius divinum*, von dem abzugehen nicht möglich ist⁶³. Von daher beantwortet sich auch ein sicherlich sehr gut gemeinter, an die Adresse beider Kirchen gerichteter Vorschlag, es möge überhaupt jede Einmischung in die konfessionsverschiedenen Ehen vermieden und die Kindererziehung dem religiös stärkeren Teil überlassen werden⁶⁴. Ein derartiger Schritt ist für die katholische Kirche angesichts des Verständnisses, das sie vom göttlichen Recht hat, wohl unmöglich. Es ist durchaus richtig, wenn in diesem Zusammenhang von einer Last gesprochen wurde, an der die Kirche manchmal selber schwer trägt⁶⁵.

Diese Zeilen wurden keineswegs zu dem Zweck geschrieben, die alten Gegensätze zwischen den Konfessionen wieder ins Bewußtsein zu rufen. Sie verfolgen auch nicht die Absicht, den da und dort feststellbaren „himmelblauen Optimismus“ zu dämpfen, sondern es liegt ihnen lediglich die ehrliche Überzeugung zugrunde, daß eine offene, nüchterne Klärung der eigenen Position sowie der des Gesprächspartners eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung des ökumenischen Dialogs darstellt. Im übrigen haben wir uns nicht zur Aufgabe gestellt, allen Fragen nachzugehen, die die neue Instruktion aufwirft, sondern es war uns der Hauptsache nach nur um die zwei Punkte *Formpflicht* und *Kindererziehung* zu tun, zu denen uns einige sachdienliche Bemerkungen angebracht erschienen. Es dürfte indes keines langen Beweises bedürfen, daß es keiner Macht der Welt je gelingen wird, die Mischehenproblematik, innerhalb der das Mischehenrecht ja nur einen schmalen Sektor einnimmt, gänzlich zu beseitigen. Eine Lösung dieser Frage wird es erst dann geben, wenn es keine konfessionsverschiedenen Ehen mehr gibt, dann nämlich, wenn die Spaltung der Christenheit aufgehört haben wird.

⁶¹ Dies hatte ja das Konzilsvotum schon vorgesehen.

⁶² B. Häring, *Mariage mixte*, 705 „... la partie catholique ne peut en aucune circonstance consentir positivement à l'éducation non-catholique des enfants; ce serait là un acte formel de collaboration à une option diamétralement opposée aux requêtes d'un conscience croyante parfaitement formée.“

⁶³ A. Dordett, Mischeherecht, nur eine „Härte“?, in: *Die Furche*, 28. Oktober 1961, 10.

⁶⁴ E. zur Nieden, a. a. O. 21.

⁶⁵ Es sei hier eine bemerkenswerte Äußerung des anglikanischen Erzbischofs Dr. Ramsey über das neue Mischehenrecht angeführt: „Die Ehe und die mit ihr zusammenhängenden Probleme können nicht einfach als praktische Fragen gesehen werden, losgelöst von der Theologie, in der sie begründet sind. Ferner möchte ich bemerken, daß auch die Katholiken ein Gewissen haben; die ganzen Schwierigkeiten kommen ja gerade vom Zusammenstoß der Gewissen. Man darf nicht glauben, nur auf der einen Seite habe man es mit dem Gewissen zu tun und auf der anderen bloß mit einer mechanischen Gesetzesanwendung.“ P. Hebblethwaite, Rom und Canterbury. Nach dem Besuch von Dr. Ramsey, in: *Orientierung* 30 (1966), 110.